

# Anpassungen und Neuerungen

**Der Aufbau der Kriminalitätsstatistik 2018 wurde den Entwicklungen des Kriminalitätsgeschehens und Neuerungen der Strafverfolgung angepasst.**

Die *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)* wird jährlich vom Bundeskriminalamt (BK) erstellt und veröffentlicht. Sie bildet die gegenwärtige Entwicklung der Anzeigen in Österreich ab und setzt diese in Vergleich mit den vergangenen zehn Jahren. Grundlage für die statistische Erfassung sind Anzeigen nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) und den strafrechtlichen Nebengesetzen. Mithilfe der Kriminalstatistik wird zum einen die Öffentlichkeit darüber informiert, wie das Bundeskriminalamt die aktuelle Kriminalitätslage in Österreich beurteilt, zum anderen dient sie als Basis für strategische Planungen und Entscheidungen zur Kriminalitätsbekämpfung und Prävention. Wie alle gesellschaftlichen Phänomene unterliegt auch die Kriminalität in all ihren Ausformungen einem stetigen Wandel. Um aktuelle Entwicklungen der Kriminalität und Neuerungen der Strafverfolgung bestmöglich abzubilden, wurde der Aufbau der Kriminalitätsstatistik 2018 neu angepasst. Dafür wurden neue Schwerpunkte gesetzt und die Kategorien für den Aufenthaltsstatus bei fremden Tatverdächtigen vom Institut für Rechts und Kriminalsoziologie (IRKS) eingeführt.

**Schwerpunkte: Gewalt-, Eigentums- und Internetkriminalität.** Für 2018 wurde festgestellt, dass die seit einigen Jahren verwendete Definition der „Big Five“ die Kriminalitätslage im Land nicht mehr nachvollziehbar abbildet. Sie wurde von neuen Schwerpunkten in der Gewalt-, Eigentums- und Cyber-Kriminalität abgelöst. Bisher gab es die Bereiche Wohnraumeinbrüche, Kfz-Diebstähle, ausgewählte Gewaltdelikte, Internet- und Wirtschaftskriminalität. Diese Einbruchs- und Diebstahlsdelikte verfügen nicht mehr über dieselbe Relevanz wie in den vergangenen Jahren, da seit 2009 polizeiliche Präventionsmaßnahmen Wirkung gezeigt haben



**Raub wird in der „Kriminalstatistik neu“ bei der Gewaltkriminalität mit erfasst.**

und die Anzahl der Anzeigen merklich abnahm. Daher werden diese beiden ehemals als Schwerpunkte geführten Themenbereiche im neuen Punkt Eigentumskriminalität zusammengeführt.

**Gewaltkriminalität neu.** Zur Gewaltkriminalität zählen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die vorsätzlich begangen werden. Für 2018 wurde der Gewaltbegriff in der Kriminalstatistik neu definiert und erweitert. Es wurden zahlreiche rechtliche Änderungen mitaufgenommen, wie § 91a StGB tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt (seit 2018 in Kraft) sowie folgende Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch die bereits 2016 hinzugekommen sind oder erweitert wurden: § 106a StGB Zwangsheirat, § 107c StGB fortgesetzte Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems, § 205a StGB Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, § 218 StGB sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen. Des Weiteren werden Tatbestände wie die gefährliche Drohung oder Raubdelikte

mit erfasst, um die größtmögliche Bandbreite der Gewaltkriminalität abzubilden. Der Zehnjahresvergleich wird anhand der Parameter dieser neuen Definition der Gewaltkriminalität berechnet.

**Tatverdächtige aus dem Ausland.** Gemeinsam mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie wurden die Kategorien für den Aufenthaltsstatus fremder Tatverdächtiger überarbeitet. Es gibt es nunmehr acht statt neun Begrifflichkeiten: Touristen, Erwerbstätige, nicht Erwerbstätige (unterteilt in sozialversichert oder nicht sozialversichert in Österreich), Personen in Ausbildung, Asylwerber, nicht rechtmäßig Aufenthaltig

bzw. Geduldete, und Personen ohne Aufenthaltsstatus (bei Tatbegehung im Ausland aufhältig).

Da es sich bei der Kriminalitätsstatistik um eine Anzeigenstatistik handelt, sind darin nur die der Polizei angezeigten Straftaten erfasst. Der Zeitpunkt der Anzeige muss daher nicht dem Tatzeitpunkt entsprechen, zum Beispiel kann die Aufklärung einer Tat im Folgejahr stattfinden. Wird die Anzeige an die Justiz übermittelt, dann wird sie in der Datenbank des Bundesministeriums für Inneres registriert, gespeichert und vom Bundeskriminalamt statistisch ausgewertet.

Über die Anzeigenzahl hinaus, werden auch die Zahl der Straftaten (eine Straftat kann einen oder mehrere Tatverdächtige/Opfer beinhalten), die Zahl der Tatverdächtigen (alle Tatverdächtige, unabhängig von der Anzahl der Straftaten), die Zahl der Opfer (alle Opfer unabhängig von der Anzahl der Straftaten) und die Zahl der Täter-Opfer-Beziehungen (alle Beziehungen der Tatverdächtigen mit den Opfern) erfasst. Beispiel: Eine Straftat mit einem Tatverdächtigen und zwei Opfern sind zwei Beziehungen. Einmal zwischen Tatverdächtigen mit erstem Opfer und einmal mit zweitem Opfer.